

REGLEMENT

vom 5. April 1990

über die öffentlichen Gaststätten

Gestützt auf das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken sowie auf das Ausführungsreglement vom 1. Juni 1977 mit den Abänderungen vom 21. Mai 1980 erlässt der Gemeinderat folgende Bestimmungen:

Art. 1

Öffnungs- und Schliessungszeiten

- 1.1 Generelle Öffnungszeit ist um 08.00 Uhr.
- 1.2 Die Polizeistunde wird auf 23.00 Uhr festgesetzt.
- 1.3 Am Freitag und Samstag ist jeweils um 24.00 Uhr Polizeistunde.
- 1.4 Auf entsprechendes Gesuch hin kann der Gemeindepräsident die Polizeistunde verlängern. Für jede Stunde, um die die ordentliche Polizeistunde verlängert wird, hat der Gesuchsteller eine Gebühr von Fr. 10.- an die Gemeinde zu entrichten.

Art. 2

Freinacht

- 2.1 Am 1. August und an Silvester ist Freinacht.

Art. 3

Sonntagsgottesdienst

- 3.1 Während des Hochamtes an Sonn- und Feiertagen bleibt die Gaststätte geschlossen.

Art. 4

Polizeistunde

- 4.1 Zur festgesetzten Polizeistunde sind die Gäste durch den Wirt entsprechend aufmerksam zu machen.
- 4.2 Ab dem Zeitpunkt der festgesetzten Polizeistunde darf nicht mehr serviert werden.
- 4.3 Die Toleranzzeit zum Verlassen der Gaststätte beträgt 15 Minuten.

Art. 5

Strafbestimmungen

- 5.1 Gäste, die sich weigern, die Gaststätte zu verlassen, machen sich strafbar.
- 5.2 Auch der Betriebsinhaber macht sich strafbar, wenn die Kontrollorgane feststellen, dass die Überschreitung nicht einzig dem Verhalten der Gäste zuzuschreiben ist.
- 5.3 Im übrigen gelangen die Strafbestimmungen gemäss Art. 81 bis 85 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1976 zur Anwendung.

Art. 6

Nachtruhestörung

- 6.1 Jegliche Nachtruhestörung ist ab 22.00 Uhr untersagt.
- 6.2 Zuwiderhandlungen werden jeweils mit einer Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 150.-- geahndet.

Art. 7

Abgabe von alkoholischen Getränken und Wirtschaftsverbot

- 7.1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch der Gaststätte untersagt, sofern sie sich nicht in Begleitung der Eltern befinden oder der Obhut eines gesetzlichen Vertreters anvertraut sind.
- 7.2 Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Personen, denen durch einen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheid der Besuch von Gaststätten untersagt wurde, ist verboten. Ebenso ist die Abgabe alkoholischer Getränke an offensichtlich betrunkene Gäste untersagt.

Art. 8

Tanzveranstaltungen

- 8.1 Das Gesuch für die Bewilligung eines öffentlichen Tanzes muss spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- 8.2 Für die Erteilung einer Tanzbewilligung wird keine Gebühr erhoben. Hingegen hat der Veranstalter für die notwendige Verlängerung der Polizeistunde die Gebühr gemäss Art. 1.4 zu entrichten.

Art. 9

Einhaltung der Vorschriften

- 9.1 Alle Beteiligten sind aufgefordert, die vorliegenden Bestimmungen einzuhalten.
- 9.2 Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, das einschlägige kantonale Gesetz vom 26. März 1976 in der Gaststätte aufzulegen.
- 9.3 Dieses Reglement ist gut sichtbar in der Gaststätte anzubringen.

Art. 10

Inkrafttreten

- 10.1 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung der Gemeinde Embs und nach erfolgter Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.
- 10.2 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen über die öffentlichen Gaststätten.

So beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 5. April 1990
Angenommen von der Urversammlung am 27. April 1990

Der Präsident: **K. Lenggen**
Der Schreiber: **A. Bumann**

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis in der Sitzung vom 4. Juli 1990.

Der Staatsratspräsident: **Dr. B. Bornet**
Der Staatskanzler: **H. von Roten**